

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Deutsche WindXperts 4. GmbH & Co. KG  
Herrn Beda Schütte  
Bahnhofstraße 8  
25767 Albersdorf

**Abteilung**  
**Bauen, Wohnen,**  
**Immissionen**  
Untere  
Immissionsschutzbehörde

**Ansprechpartner/in:**  
**Frau Harbig**  
Kreishaus Gütersloh  
Gebäudeteil 4-6  
Raum 0527  
Telefon 05241-85 1959  
Fax 05241 - 85 1974  
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
- 07.04.2025	4.2-02202-25-44	26.08.2025

Vorhaben Imm: 9072932.2  
Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage nach § 16b BImSchG - Repowering hier: 1. Änderung zur Genehmigung vom 13.03.2025, Az. 4.2-04330-24-44 Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG: Änderung der Nabenhöhe von 132,46 m auf 162 m

Grundstück	Gütersloh, In der Worth		
Gemarkung	Spexard	Spexard	Spexard
Flur	4	4	4
Flurstück	29	31	314

**Postanschrift**  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

**Sitz**  
Kreishaus Gütersloh  
Herzebrocker Str. 140

**Zentrale**  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 4000  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

**Bankverbindungen**  
**Kreissparkasse Halle-Wiedenburg**  
IBAN  
DE77 4785 3520 0000 0020 14  
BIC WELADED1WDB  
**Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold**  
IBAN  
DE79 4785 0065 0000 0000 68  
BIC WELADED1GTL  
**Volksbank in Ostwestfalen**  
IBAN  
DE07 4786 0125 0001 4007 00  
BIC GENODEM1GTL

**Öffnungszeiten**  
montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30  
und nach Vereinbarung  
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.  
<https://www.kreis-guetersloh.de/unsere-kreisverwaltung/dsgvo>

## 1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (Repowering) nach § 16b BImSchG des Kreises Gütersloh vom 13.03.2025, Az. 4.2-04330-24-44

### I. TENOR

Auf Ihren Antrag nach § 16b BImSchG vom 07.04.2025 mit den Nachträgen vom 24.04.2025 und vom 28.04.2025 wird aufgrund der §§ 16/16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV folgende

#### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung erteilt:

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

#### **Windenergieanlage**

darf gegenüber dem v. g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Nabenhöhe von 132,46 m auf 162
- Minimale Standortverschiebung um weniger als 1 m

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von 6.000 kW.

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]
	X	Y						
WEA 1	459.799	5.746.866,6	Spexard	4	29, 31, 314	249,5	162	175

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb  
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

## II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit WEA 1  
Bezeichnung: Windenergieanlage WEA des Typs E-175 EP5 E1 des Herstellers Enercon auf einem 162 m hohen Beton-Stahl-Hybrid-Turm mit 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung. Diese WEA wird mit Serrations / Blatthinterkanten zur Schallreduzierung ausgestattet.

bestehend aus: Kranstellfläche, Fundament, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter, gondelintegrierte Transformatorstation, Zufahrt Baugrundstück

### III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

#### B) Immissionsschutzrechtliche Bedingung

*Das schalltechnische Gutachten vom 12.03.2025, Bericht Nr. I17-SCH-2024-111, Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum ist Bestandteil der Genehmigung.*

Die beantragte Windenergieanlage WEA 1 ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt, Vermessung}$ ) die in Auflage D.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o, Okt, Vermessung}$  des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschalleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus <b>OM-NR-08-0</b>			
ID	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
<b>WEA 1</b>	99,0	2,1	101,1

#### C) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder

gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## D) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

### Schallschutz

- Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den folgenden Immissionsorten (siehe S. 17 der Schallprognose):

Immissionsort	Gebiet
IO 1 Neuenkirchener Str. 397, Gütersloh	MI
IO 2 Neuenkirchener Str. 401, Gütersloh	MI
IO 3 In der Worth 116, Gütersloh	MI
IO 4 Neuenkirchener Str. 457, Gütersloh	MI
IO 5 Neuenkirchener Str. 439, Gütersloh	MI
IO 6 Ketteler Str. 22, Gütersloh	WR / WA <sup>1</sup>
IO 6.1 Don-Bosco-Str. 1, Gütersloh	WR / WA <sup>2</sup>
IO 6.2 Bonifatiusstr. 35, Gütersloh	WR
IO 7 Determeyerstr. 193, Gütersloh	WR
IO 8 Bicksweg 11, Rietberg-Varensell	WR
IO 9 Piusstr 29, Gütersloh	WR
IO 10 Bettentrupsweg 1, Gütersloh	WR
IO 11 Determeyerstr. 61, Gütersloh	GE
IO 12 Varenseller Weg 1, Gütersloh	WA
IO 13 Auf'm Reck 63, Gütersloh	WR
IO 14 In der Worth 223, Gütersloh	MI

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
GE	<b>65</b>	<b>50</b>
MI	<b>60</b>	<b>45</b>
WA	<b>55</b>	<b>40</b>
WR	<b>50</b>	<b>35</b>

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>1</sup> Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm;

Begründung: der Immissionsort IO 6 liegt im WR, grenzt aber unmittelbar an den Außenbereich. Für IO 6 können daher WA-Richtwerte angenommen werden.

<sup>2</sup> Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm für IO 6.1; Begründung: siehe IO 6

2. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
3. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
4. Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA nicht in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben werden (vgl. Bedingung B), der vorläufige Nachtbetrieb ist aber unter den in Bedingung B genannten Vorgaben möglich.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
<b>ENERCON E-175 EP5 E1, beantragter Nachtbetriebsmodus OM-NR-08-0<sup>3</sup></b>									
$L_{W, Okt}$ [dB(A)]	79,5	85,1	91,0	94,0	94,1	89,9	80,8	64,6	99,0
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	81,2	86,8	92,7	95,7	95,8	91,6	82,5	66,3	100,7
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	81,6	87,2	93,1	96,1	96,2	92,0	82,9	66,7	101,1

mit:  $L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$  (max. Oktavschalldruckpegel)

und:  $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$  (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:

$L_{W, Okt}$ : Oktavschalldruckpegel,

$\sigma_P = 1,2$  dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{Prog} = 1,0$  dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5$  dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o, Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach der Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW der Nachweis zu führen, dass die in Auflage D.4 festgesetzten maximalen Oktavschalldruckpegel ( $L_{e, max, Okt}$ ) eingehalten werden. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes (hier Messstelle nach § 26 und 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Kreis Gütersloh unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird. Die Auftragsbestätigung des Messinstitutes ist 6 Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

#### Hinweis

*Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.*

<sup>3</sup> Oktavband: siehe Tabelle 5.3 auf S. 21 im o.g. Schallgutachten i.V.m. dem Technischen Datenblatt zum Betriebsmodus OM-NR-08-0 (in den Antragsunterlagen)

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **Schattenwurf**

*Das Gutachten vom 12.03.2025 „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Gütersloh“, Berichts-Nr. I17-SCHATTEN-2024-097 Rev.01, der I17 Wind GmbH & Co. KG aus Husum ist Bestandteil der Genehmigung.*

8. Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein
10. Für die auf den Seiten 13 bis 24 der vorgelegten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

#### Hinweis:

*Mehrfachbeschattungen durch Windenergieanlagen an Immissionsorten müssen berücksichtigt werden. Ebenso müssen die Beschattungen zwischen den aufgeführten Immissionsorten Berücksichtigung finden.*

### E) Auflagen zum Naturschutz

#### **Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild**

*Änderung von Auflage H.15 des Bescheides vom 13.03.2025, Az. 4.3-04330-24-44*

15. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
  - 15.1 Überweisen Sie den Betrag von **30.700,00 €**
  - 15.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte den Verwendungszweck „**4.5.2-145-2023/226, 4525SS00002**“ an.

### F) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

#### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 171-25“ vorzulegen.**
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ – AVV anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Luftaufsichtsbehörde vor die Befeuereung aller Anlagen anzuordnen.

#### **Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung**

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
9. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

#### **Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung**

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisleuchte,

am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### **Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung**

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 171-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
  - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
  - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

#### **Nebenbestimmungen zum Störfall**

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

#### **Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis**

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 171-25**“ per E-Mail an

[lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.  
Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
  - i DFS- Bearbeitungsnummer
  - ii Name des Standortes
  - iii Art des Luftfahrthindernisses
  - iv Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - v Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - vi Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - vii Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 4343 b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### **G) Auflage der Wehrbereichsverwaltung**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbw-toeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbw-toeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten unter Angabe des Az.

„**III-0876-25-BIA**“:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

## IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 07.04.2025 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Ihre Anlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher war für die wesentliche Änderung dieser Anlage ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar

- Stadt Gütersloh
- Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind
- Bezirksregierung Münster, Luftaufsicht
- Kreisverwaltung Gütersloh mit den Sachgebieten  
Immissionsschutz,  
untere Wasserbehörde,  
untere Naturschutzbehörde,  
Tiefbauamt Straßenbau,  
obere Denkmalbehörde
- Fernstraßenbundesamt FBA
- Forstamt (Landesbetrieb Wald und Holz)
- Wehrbereichsverwaltung
- Bundesnetzagentur

Außerdem wurde die Stadt Gütersloh als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Gütersloh. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh liegt es im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet der Zone IIIA und grenzt an eine Waldfläche. Der Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich darüber hinaus als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Repowering-Maßnahme, so dass § 245e Abs. 3 BauGB Anwendung findet. Dieser nimmt Repowering-Vorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG von der Sperrwirkung nach § 245e Abs. 1 BauGB aus, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Stadt Gütersloh hat am 30.06.2025 ihr Einvernehmen erteilt.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI. IHRE RECHTE

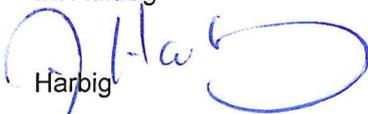
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

  
Harbig

## VII. HINWEISE

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. **Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.**
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:  
Nr. 1.6.2:  
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

Die durch die geänderte Nabenhöhe vergrößerte Abstandsfläche ist bei Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zu beachten.

## D) Hinweise des Fernstraßenbundesamtes

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 2 nicht beeinträchtigt werden.
2. Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 2 nicht geblendet wird.
3. Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen einschließlich der dazu gehörenden Rastanlagen dürfen nicht angelegt werden, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO).
4. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist. Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.
5. Die Installation von Blinklichtern zur Kennzeichnung von WEA ist zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern zu unterlassen, sofern dies nicht luftrechtliche Bestimmungen erfordern. Ist Letzteres der Fall, sollte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die nächtliche Kennzeichnung der geplanten WEA mit einem nach Bedarf gesteuerten radargestützten Befeuerungssystem koordiniert mit anderen im Windpark befindlichen WEA erfolgen. Diese Art der Befeuerung ist hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der BAB anzuwenden und einer Sichtweitenmessung mit angepasster Leuchtstärkeregelung vorzuziehen.
6. Zur Vermeidung störender Lichtreflexionen durch die Rotorblätter („Disco-Effekt“) für den Autobahnverkehr sollten mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) bei der Beschichtung der Rotorblätter angewendet werden.
7. Der Betreiber der geplanten WEA sollte bezüglich der Stand- und Betriebssicherheit sowie des unter Nr. 5 genannten technischen Systems eine regelmäßige Prüfung durch den Hersteller der Anlage oder einen fachkundigen Wartungsdienst vornehmen lassen. Das Prüfintervall sollte dabei wegen des im Gefahrenradius der geplanten WKA befindlichen hoch belasteten BAB auf höchstens ein Jahr festgelegt werden, sofern kein engerer Prüfturnus erforderlich ist.

## VIII. ANHÄNGE

### Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Name
<b>0</b>	00_01_Deckblatt.pdf
	00_02_Inhaltsverzeichnis.pdf
	00_03_SummaryDocuSign.pdf
<b>1</b>	01_01_Formular_1.pdf
	01_02_Formular_2.pdf
	01_03_Formular_4.pdf
	01_04_Hinweis_Formular_4.pdf
	01_05_Formular_7.pdf
	01_06_Projektkurzbeschreibung.pdf
<b>2</b>	02_01_Bauantrag.pdf
	02_02_Baubeschreibung.pdf
	02_03_Nachweis_Bauvorlageberechtigung.pdf
<b>3</b>	03_01_Herstell_undRohbaukosten_E_175_EP5_E1_162mNh.pdf
<b>4</b>	04_01_Lageplan_WP_DTK_1zu25000.pdf
	04_02_Lageplan_obW_1zu5000.pdf
	04_03_Lageplan_ABK_1zu5000.pdf
	04_04_Amtlicher_Lageplan.pdf
	04_05_Abstandsflaechenberechnung.pdf
	04_06_Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflaechen
	04_07_Hindernisangabe_fuer_die_Luftfahrtbehoerde.pdf
<b>5</b>	05_01_Technische_Beschreibung_E_175_EP5_E1_162mNH.pdf
	05_02_Technisches_Datenblatt_Technische_Daten.pdf
	05_03_Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditions.pdf
	05_04_Technische_Beschreibung_Turm_und_Fundament_E_175_EP5_E1_162mNH.pdf
	05_05_Technisches_Datenblatt_Turm_E_175_EP5_E1_162mNH.pdf
	05_06_Ansichtseinzeichnung_E_175_EP5_E1_162mNH.pdf
	05_07_Gondelabmessungen_E_175_EP5_E1.pdf
	05_08_Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
	05_09_Gondelschnitt_E_175_EP5_E1 <i>nicht öffentlich</i>
<b>6</b>	06_01_Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
	06_02_Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
	06_03_00_Schalltechnisches_Gutachten.pdf
	06_03_01_Technisches_Datenblatt_Betriebsmodus_OM_0_0.pdf
	06_03_02_Technisches_Datenblatt_Terzbandpegel_Betriebsmodus_OM_0_0.pdf
	06_03_03_Technisches_Datenblatt_Betriebsmodus_OM_NR_08_0.pdf
	06_03_04_Technisches_Datenblatt_Terzbandpegel_Betriebsmodus_OM_NR_08_0.pdf
	06_04_Technische_Beschreibung_Schattenabschaltung.pdf
	06_05_00_Berechnung_der_Schattenwurfdauer.pdf
	06_05_01_Berechnung_der_Schattenwurfdauer_Ergaenzungsdokument.pdf
<b>7</b>	07_01_Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf
	07_02_00_Brandschutzkonzept_E_175_EP5_E1_162mNh_NRW.PDF

Nr.	Name
	07_02_01_Brandschutzkonzept_Ergaenzung.PDF
8	08_01_Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf
	08_02_Rueckbaukostenschaetzung_E_175_EP5_E1_162mNh_NRW.pdf
	08_03_Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf
9	09_01_Gutachten_zur_optisch_bedraengenden_Wirkung.pdf
	09_02_Gutachten_zur_Standorteignung.pdf
	09_04_ASFB_Stufe_I.pdf
	09_05_00_ASFB_Stufe_II.pdf
	09_05_01_ASFB_Stufe_II_Anlage.pdf
	09_06_Landschaftspflegerischer_Begleitplan_LBP.pdf
	09_07_00_Formular_zur_Abfrage_der_Betreiber_von_Richtfunkstrecken.pdf
	09_07_01_Lageplan.pdf
	09_08_Antrag_auf_luftverkehrsrechtliche_Zustimmung.pdf
	09_09_Grundwasserhaltung.pdf
	09_10_Lageplan_zur_Optisch_bedraengenden_Wirkung.pdf
	Aenderungsantrag.pdf
	Bevollmaechtigung.pdf

## Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791)  Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)

NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)